



Der
Bundeswahlleiter

Europawahl 2019

Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik



Liebe Wählerinnen und Wähler,

Ihr Wahlbezirk ist für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl tragen Sie dazu bei, dass für ganz Deutschland genaue Daten über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen ermittelt werden können. Ihr Wahlgeheimnis ist dabei gewährleistet.

Vielen Dank für Ihr Mitwirken!

Dr. Georg Thiel
Bundeswahlleiter



Was ist der Zweck der Wahlstatistik?

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt – über das amtliche Wahlergebnis hinaus – Auskunft, in welchem Umfang sich die Wählerinnen und Wähler an der Wahl beteiligt und wie sie gestimmt haben. Mit ihr lässt sich das Wahlverhalten nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen analysieren. Zudem stellt sie dar, auf welche Weise Stimmen ungültig abgegeben wurden.

Die repräsentative Wahlstatistik ist eine Stichprobenerhebung und wird bei Bundestags- und Europawahlen sowie bei einigen Landtagswahlen durchgeführt.

Wie wird die Stichprobe für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt?

Bei der Europawahl 2019 sind deutschlandweit etwa 72 000 Urnen- und 15 000 Briefwahlbezirke eingerichtet. Aus diesen Wahlbezirken wurden für die repräsentative Wahlstatistik nach mathematisch-technischen Methoden knapp **2 750 Stichprobenwahlbezirke**, darunter rund 500 Briefwahlbezirke, zufällig ausgewählt. Dies entspricht einem Anteil von gut 3 % aller Wahlbezirke. Alle Wahlberechtigten in diesen Wahlbezirken nehmen an der repräsentativen Wahlstatistik teil.

Damit ist gewährleistet, dass die ausgewählten Wahlbezirke für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Bei der vergangenen Europawahl umfasste die Stichprobe rund 2,5 Millionen der 62,0 Millionen Wahlberechtigten.

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke erfolgte durch den Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitungen und den Statistischen Landesämtern.

Was und wie wird erhoben?

In repräsentativen Wahlbezirken werden die Merkmale **Geschlecht** und **Geburtsjahresgruppe** erhoben. Weitere personenbezogene Daten werden nicht verwendet!

Zur Gewinnung der Daten werden die Wählerverzeichnisse und die abgegebenen amtlichen Stimmzettel ausgewertet. Damit sind die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik genauer als zum Beispiel die Wählernachbefragungen der Wahlforschungsinstitute.

Die Wahlbeteiligung nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen wird durch Auszählung der Wählerverzeichnisse ermittelt. Hierzu wird festgestellt, wie viele Wahlberechtigte es im Wahlbezirk gab und wie viele von ihnen sich an der Wahl beteiligt haben (Stimmvermerk) oder einen Wahlscheinvermerk hatten. Je Geschlecht bestehen zehn Geburtsjahresgruppen, die wie folgt verteilt sind:

Geburtsjahresgruppe	Entspricht in etwa Altersgruppe
1999 – 2001	18 – 20 Jahre
1995 – 1998	21 – 24 Jahre
1990 – 1994	25 – 29 Jahre
1985 – 1989	30 – 34 Jahre
1980 – 1984	35 – 39 Jahre
1975 – 1979	40 – 44 Jahre
1970 – 1974	45 – 49 Jahre
1960 – 1969	50 – 59 Jahre
1950 – 1959	60 – 69 Jahre
1949 und früher	70 Jahre und älter

Die Untersuchung der **Stimmabgabe** erfolgt mittels der **amtlichen Stimmzettel**, die im oberen Bereich – im Gegensatz zu den amtlichen Stimmzetteln in allgemeinen Wahlbezirken – zusätzlich mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppe versehen sind. So können Daten über die Stimmabgabe der einzelnen Bevölkerungsgruppen ermittelt werden. Je Geschlecht bestehen hier sechs Geburtsjahresgruppen.

Zur Vereinfachung wird vielerorts neben der Angabe des Geschlechts und der Geburtsjahresgruppe ein Großbuchstabe je Gruppe verwendet:

Unterscheidungsaufdruck ¹ auf dem Stimmzettel			Entspricht in etwa Altersgruppe
A.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburten- register, geboren	1995 – 2001	18 – 24 Jahre
B.		1985 – 1994	25 – 34 Jahre
C.		1975 – 1984	35 – 44 Jahre
D.		1960 – 1974	45 – 59 Jahre
E.		1950 – 1959	60 – 69 Jahre
F.		1949 und früher	70 Jahre und älter
G.	weiblich, geboren	1995 – 2001	18 – 24 Jahre
H.		1985 – 1994	25 – 34 Jahre
I.		1975 – 1984	35 – 44 Jahre
K.		1960 – 1974	45 – 59 Jahre
L.		1950 – 1959	60 – 69 Jahre
M.		1949 und früher	70 Jahre und älter

¹ Gemäß § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich und divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlheimnisses – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.

Wer wertet die Ergebnisse aus?

Die Daten für die repräsentative Wahlstatistik werden nicht von den Wahlvorständen, sondern von den Gemeinden (Wählerverzeichnisse) und Statistischen Landesämtern (Stimmzettel) ausgezählt. Die aus den Ländern gewonnenen Daten werden vom Statistischen Bundesamt hochgerechnet und als Bundes- und Länderergebnisse veröffentlicht. Gemeinden mit einer eigenen Statistikstelle dürfen die Ergebnisse auch auf Gemeindeebene auswerten und veröffentlichen.

Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz geregelt. In den ausgewählten Urnenwahlbezirken liegt das Gesetz zur Ansicht bereit. Sie finden dieses auch im Internetangebot des Bundeswahlleiters

www.bundeswahlleiter.de

im Bereich „Europawahl“ unter „Rechtsgrundlagen“.

Wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?

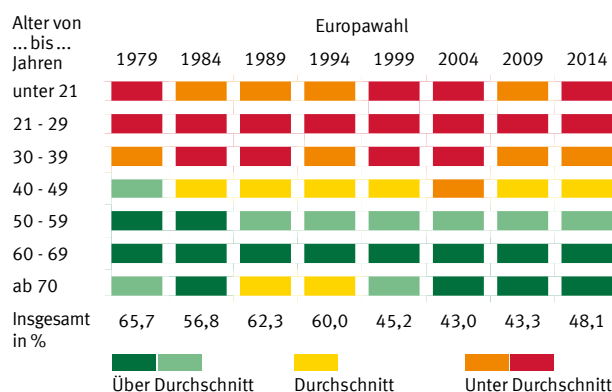
Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik zur Europawahl 2019 werden voraussichtlich ab September 2019 vorliegen und stehen im Internetangebot des Bundeswahlleiters

www.bundeswahlleiter.de

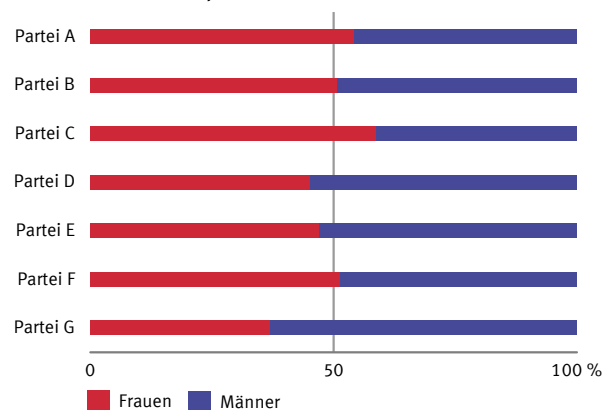
im Bereich „Europawahl“ unter „Ergebnisse“ → „Repräsentative Wahlstatistik“ zum Download bereit.

Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik

Wahlbeteiligung nach Altersgruppen



Wählerschaft für beispielhafte Parteien nach Geschlecht





Oberster Grundsatz ist die Wahrung des Wahlheimnisses

Folgende gesetzliche Regelungen gewährleisten das Wahlheimnis und den Datenschutz:

- ▶ Personenbezogene Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum werden nicht erhoben.
- ▶ Wählerverzeichnisse und Stimmzettel dürfen zu keiner Zeit zusammengeführt werden. Die Auszählung beider muss in strikt getrennten Bereichen erfolgen.
- ▶ Die Auszählung für repräsentative Zwecke obliegt ausschließlich den Statistischen Ämtern der Länder und Gemeinden mit eigener Statistikstelle.
- ▶ Es dürfen ausschließlich Urnenwahlbezirke mit mindestens 400 Wahlberechtigten bzw. Briefwahlbezirke mit mindestens 400 Wählerinnen und Wählern berücksichtigt werden.
- ▶ Für die Auswertung der Wahlbeteiligung sind maximal zehn Geburtsjahresgruppen mit je mindestens drei zusammengefassten Geburtsjahrgängen zulässig. Für die Auswertung der Stimmabgaben sind maximal sechs Geburtsjahresgruppen à sieben Geburtsjahrgänge zulässig.
- ▶ Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internetangebot des Bundeswahlleiters

www.bundeswahlleiter.de

im Bereich „Europawahl“ unter
„Informationen für Wähler“ → „Repräsentative Wahlstatistik“



Erschienen im März 2019
Bestellnummer: 0000098-19901-1

© Der Bundeswahlleiter, Wiesbaden 2019

Fotorechte: © Der Bundeswahlleiter / Schlesinger
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.